



Gemeinde Dinhard

Kanton Zürich

Kommunaler Verkehrsplan,
Teilrichtplan Siedlung Welsikon

MITWIRKUNGSBERICHT

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

31100 – 22.3.2022

Inhalt

1	KOMMUNALER VERKEHRSPLAN	3
1.1	Kantonale Vorprüfung	3
1.2	Öffentliche Auflage	6
1.3	Anhörung	9
2	TEILRICHTPLAN SIEDLUNG WELSIKON	11
2.1	Kantonale Vorprüfung	11
2.2	Öffentliche Auflage	13
2.3	Anhörung	17

Auftraggeber

Gemeinde Dinhard

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Fiona Mera, Viviane Zuber

1 KOMMUNALER VERKEHRSPLAN

1.1 Kantonale Vorprüfung

Stellungnahme ARE

Das ARE hat mit Vorprüfungsbericht vom 24. August 2020 zur kommunalen Richtplanrevision Stellung genommen und darin 11 Anträge und Hinweise zum kommunalen Verkehrsplan formuliert, welche im Folgenden behandelt werden und gegebenenfalls in die Vorlage einfließen.

1) Einleitung

Redaktioneller Hinweis zu Marginale "Planungshorizont": "Der kommunale Verkehrsplan ist auf einen Entwicklungszeitraum von rund 15 bis 20 Jahren ausgerichtet,..."

Redaktioneller Hinweis zu Marginale "Übergeordnete Richtpläne": "Die im kantonalen Richtplan vom ~~22. Oktober 2018~~ 28. Oktober 2019..."

Entscheid

Der Text wird entsprechend den Hinweisen angepasst.

2) Abstimmung kommunale Richtplanung Verkehr und Siedlung

Die Aussage, wonach im Rahmen der kommunalen Richtplanung lediglich die Ausarbeitung des kommunalen Verkehrsplans angestrebt wird und sich die räumliche Entwicklung namentlich hinsichtlich der Siedlung hinreichend durch die Revision der Nutzungsplanung steuern lässt, steht in Widerspruch zum vorgesehenen kommunalen Teilrichtplan Siedlung Welsikon. Wir empfehlen die diesbezüglichen Aussagen zu präzisieren.

Entscheid

Das Anliegen wird berücksichtigt.

3) Standortbestimmung

Die Abbildung zur Entwicklung relevanter Mobilitätskennzahlen im Kap. 3.3 des Richtplantextes ist in der gedruckten Version nicht lesbar. Da dieses Kapitel eine wichtige Grundlage zum Verständnis des Richtplans darstellt, empfehlen wir die Formatierung anzupassen und die Lesbarkeit zu verbessern.

Entscheid

Das Anliegen wird berücksichtigt.

4) Öffentlicher Verkehr

Bei der Grundhaltung der kommunalen Ziele wird ausgeführt, dass der Durchgangsverkehr zur Schonung der Wohngebiete auf den verkehrsorientierten Strassen (Kantonsstrassen) kanalisiert bleiben soll und diese siedlungsverträglich umzugestalten sind, wodurch auch eine Geschwindigkeitsreduktion unterstützt werden kann.

Bei Umgestaltungen im Strassenraum ist generell zu berücksichtigen, dass sich Geschwindigkeitsreduktionen auch auf die Fahrzeiten von

Buslinien auswirken können. Wir empfehlen der Gemeinde, die Auswirkungen auf den ÖV zu berücksichtigen und sich diesbezüglich mit PostAuto abzusprechen.

Entscheid

Die Thematik wird im Rahmen einer Umgestaltung des Strassenraums berücksichtigt.

5) Haupterschliessungsstrassen

Die Gemeinde Dinhard sieht für vier Strassenabschnitte des kommunalen Strassennetzes eine Aufklassierung zu regionalen Verbindungsstrassen vor. Aus strategischer Sicht ist das bestehende Kantonsstrassennetz jedoch zweckmässig auf die bestehenden Bedürfnisse ausgerichtet und ausreichend dicht. Die vorgeschlagenen Strassenabschnitte widersprechen des Weiteren dem Netzgedanken des kantonalen Strassennetzes, da sie jeweils an der Gemeindegrenze ausserhalb des Siedlungsgebiets enden und in den angrenzenden Gemeinden keine Fortsetzung finden. Der Aufklassierung von Gemeindestrassen zu regionalen Verbindungsstrassen kann nicht zugestimmt werden. Die entsprechenden Einträge sind aus dem Richtplan in Text und Karte zu entfernen.

Entscheid

Das Anliegen wird berücksichtigt.

Bei den zur Aufklassierung beantragten Strassen handelt es sich nicht um Gemeindestrassen, da diese mehrere Gemeinden verbinden und damit klar eine übergeordnete Funktion erfüllen. Im Sinne des Netzgedankens muss die Klassierung dieser Strassen selbstverständlich auch auf den angrenzenden Gemeindegebieten übernommen werden. Die Gemeinde Dinhard wird daher den Antrag um Aufklassierung dieser Strassen im Rahmen der nächsten Teilrevision des regionalen Richtplans stellen. Damit kann eine regionale Abstimmung sichergestellt werden.

6) Aufwertung Ortsdurchfahrt, Absatz Wirkungen Strassennetz

Wir empfehlen, die Ausführungen zu den Wirkungen der Strassenraumaufwertungen, dahingehend zu ergänzen, dass der Strassenraum in Abstimmung auf die Nutzungen auch unter Berücksichtigung der akustischen Prinzipien aufgewertet werden soll.

Entscheid

Das Anliegen wird berücksichtigt.

7) Parkierung

Für die Parkierung beim Bahnhof Dinhard / Welsikon ist zu prüfen, ob im Rahmen der Revision des kommunalen Verkehrsplans zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes entsprechende Festlegungen ergriffen werden müssen. Über das Ergebnis ist im Richtplantext Auskunft zu geben.

Entscheid

Das Anliegen wird berücksichtigt.

Die Hochwasserproblematik am Bahnhof Welsikon ist bekannt. Es wurde bereits in Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Seuzach versucht eine Lösung zu finden. Es handelt sich aber um eine komplexe Aufgabe. Das Anliegen muss im Rahmen eines zukünftigen Hochwasserschutzkonzeptes gelöst werden.

8) Radwege, übergeordnete Festlegungen

Im Absatz zu den übergeordneten Festlegungen geht es im zweiten Satz ebenfalls um Radwege. Korrekt muss es heissen: "Im Plan sind alle festgelegten ~~Fuss- und Wanderwege~~ Radwege eingetragen."

Entscheid

Das Anliegen wird berücksichtigt.

9) Radweg entlang der Seuzacherstrasse

In der übergeordneten Festlegung verläuft der Radweg auf der Seuzacherstrasse in Welsikon auf der westlichen Seite des Bahnhofs Welsikon. Dies ist im kommunalen Verkehrsplan anzupassen. Sollte die östliche Führung im kommunalen Verkehrsplan bestehen bleiben, kann sie als kommunale Festlegung aufgenommen werden. Es stellt sich die Frage, ob der Übergang über die Bahnlinie tatsächlich über eine neue Querung der Bahnlinie oder eher beim bestehenden Bahnübergang Sagiweg erfolgen soll.

Entscheid

Das Anliegen wird berücksichtigt.

Der geplante übergeordnete Radweg durch Welsikon dient in erster Linie dem Freizeitverkehr. Der geplante Verlauf ist dafür nicht geeignet, da viele Radfahrer aufgrund der örtlichen Gegebenheiten mit der unübersichtlichen Kreuzung nach Ausserdinhard und Eschlikon den falschen Weg nehmen könnten und dann auf dem gesamten Abschnitt zwischen Welsikon und Eschlikon auf der regionalen Verbindungsstrasse ohne entsprechende Radinfrastruktur fahren würden. Die Gemeinde Dinhard möchte daher im Zusammenhang mit der Umgestaltung der genannten Kreuzung auch die geplante Radwegführung in Frage stellen. Eine Verlegung des Radwegs auf die östliche Gleisseite wird als deutlich zweckmässiger erachtet. Dabei kann die Topographie genutzt werden, um die Gleise zu überqueren. Danach kann der Radweg relativ direkt in den bereits bestehenden Abschnitt zwischen Welsikerstrasse und Eschlikon überführt werden.

Da es sich um einen übergeordneten Radweg handelt, wird die Gemeinde Dinhard daher den Antrag einer anderen Wegführung im Rahmen der nächsten Teilrevision des regionalen Richtplans stellen. Damit kann eine regionale Abstimmung sichergestellt werden.

10) Radweg entlang der Riedmühlestrasse

Die Riedmühlestrasse weist einen durchschnittlichen Tagesverkehr unter 3000 Fz/d aus und wurde nicht als Schulweg angegeben. Aus diesem Grund besteht im kantonalen Velonetzplan keine Schwachstelle auf diesem Abschnitt. Entsprechend soll die Signatur im kommunalen Verkehrsplan zu "Radweg bestehend" angepasst werden.

Entscheid

Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Der Abschnitt der Riedmühlestrasse zwischen Kirchdinhard und Sulz (Gemeinde Rickenbach) ist im regionalen Richtplan als geplant bezeichnet. Diese Bezeichnung ist im kommunalen Verkehrsplan zu übernehmen.

Zwischen Kirchdinhard und Riedmühle handelt es sich dann auch um einen Schulweg, derjenigen Kinder, welche von Dinhard nach Rickenbach in die Schule gehen. Die Bezeichnung als geplant ist aus Sicht der Gemeinde Dinhard dann auch richtig, da zwingend Massnahmen zur Sicherheit dieses Schulweges ergriffen werden müssen.

11) Fusswege, Kommunale Netzergänzungen

Es ist ein Koordinationshinweis anzubringen: "Die Verbindung östlich des Bahnhofs Welsikon bis Welsikerstrasse tangiert einen inventarisierten Reptilienlebensraum: mit Reptilienschutz abstimmen".

Entscheid

Das Anliegen wird berücksichtigt.

1.2 Öffentliche Auflage

Die Revisionsvorlage der kommunalen Richtplanung liegt vom 8. Januar bis 9. März 2022 während 60 Tagen öffentlich auf.

Während dieser Zeit kann jedermann sich zur Vorlage äussern. Es sind insgesamt 4 Schreiben mit 9 Einwendungen eingegangen.

12) Geschwindigkeit beim Schulhaus

Die signalisierte Geschwindigkeit von 60 km/h beim Fussgängerstreifen Welsiker-/Büelstrasse (Schulhaus) sei nicht nachvollziehbar, da dieser Fussgängerstreifen mehrheitlich von Kindern benutzt werde. Eine (evtl. zeitabhängige) Temporeduktion würde die Verkehrssicherheit stark verbessern.

Entscheid GR

Das Anliegen ist nicht Bestandteil des kommunalen Verkehrsplans.

Begründung

Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Es handelt sich hierbei jedoch um eine Kantonsstrasse, weshalb diese Einwendung zur Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit nicht im Kompetenzbereich des kommunalen Verkehrsplans liegt. Die abschliessende Entscheidungskompetenz liegt bei der Kantonspolizei.

13) Einführung Tempo 30

Die Einführung von Tempo 30-Zonen sei zu fördern, insbesondere bei der Büel-/Ebnetstrasse (Schulweg).

Entscheid GR

Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Eine situative Tempo 30 Einführung ist nicht zielführend. Die Gemeinde plant Geschwindigkeitsmessungen über das gesamte Gemeindegebiet. Je nach Ergebnis der Messungen wird ein Verkehrsgutachten über alle das kommunale Strassennetz ausgelöst und bei Bedarf Geschwindigkeitsreduktionen eingeführt.

**14) Verbesserung Parkiersituation
Büelstrasse**

An der Büelstrasse seien viele Motorfahrzeuge abgestellt. Dies beeinträchtigt die Verkehrssicherheit, sowohl für Schüler/-innen wie auch für die anstossende Liegenschaften, bei welchen durch die parkierten Fahrzeuge die Sicht der Ausfahrten behindert werden.

Des Weiteren solle der Gemeinderat bei der Verwaltung der Siedlung Büel vorstellig werden und einen Lösungsvorschlag einfordern. Es sei stossend, wenn auf Parkflächen der Siedlung Büel nicht immatrikulierte Fahrzeuge (z.B. Wohnmobile) abgestellt werden resp. Parkflächen an nicht Siedlungsbewohnende vermietet werden. Die Bewirtschaftung von Parkplätzen auf öffentlichem Grund sei zu begrüssen.

Entscheid GR

Das Anliegen ist nicht Bestandteil vom kommunalen Verkehrsplan.

Begründung

Das Anliegen ist nicht im Rahmen der Revision des kommunalen Verkehrsplan lösbar. Der Gemeinderat ist sich dieser Problematik jedoch bewusst und wird diese nach Möglichkeit in Angriff nehmen.

**15) Streichung Radweg
Altikerstrasse**

Die Ergänzung des Radweges entlang der Altikerstrasse von der Kreuzung Rickenbacherstrasse bis Ende Mischführung sei nicht in den kommunalen Verkehrsplan aufzunehmen. Die relativ enge Verkehrssituation lasse keinen Radstreifen zu, welcher bei entgegenkommendem Bus und nahendem Velo freigehalten werden könne, ohne schwierige Situationen für alle Beteiligten zu schaffen. Zudem führe die ausgeschilderte Veloroute auf diesem Abschnitt nicht der Altikerstrasse entlang.

Entscheid GR

Das Anliegen wird nicht berücksichtigen.

Begründung

Mit der Bezeichnung "Radweg" im kommunalen Verkehrsplan wird keine separate Veloführung verlangt. Die Veloführung kann auch auf der Strasse erfolgen. Die Gemeinde ist sich den engen Platzverhältnissen bewusst. Wird in diesem Bereich ein Strassenprojekt erarbeitet, sind die Bedürfnisse des Radverkehrs einzubeziehen.

**16) Verzicht auf Radweg östlich
des Bahndamms**

Im kommunalen Verkehrsplan ist ein Radweg vom Bahnhof, östlich des Bahndamms entlang, in Richtung Bahnunterführung vorgesehen. In diesem Zusammenhang solle möglichst wenig Kulturland verloren gehen und auf das Bienenhaus, Assekuranz-Nr. 185 auf der Parzelle Kat. Nr. 2960, Rücksicht genommen werden.

Der Radweg in der Nähe des Bienenhauses sei problematisch. Der bestehende Kiesweg entlang der Bahntrasse solle deshalb aufgehoben oder baulich für Fahrräder gesperrt werden. Fahrradfahrer aus Richtung Seuzach müssten mittels Markierung/Signalisation auf die neue Wegführung gebracht werden, damit dieser auch genutzt werde und die Bahnunterführung als Nadelöhr entlastet werde.

Entscheid GR

Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Östlich des Bahnhofs ist im kommunalen Verkehrsplan nur ein kommunaler Fussweg geplant. Der übergeordnete Radweg ist westlich der Bahnlinie geplant. Allerdings erachtet die Gemeinde Dinhard diese Streckenführung als nicht sinnvoll, da viele Radfahrer aufgrund der örtlichen Gegebenheiten mit der unübersichtlichen Kreuzung nach Ausserdinhard und Eschlikon den falschen Weg nehmen könnten und dann auf dem gesamten Abschnitt zwischen Welsikon und Eschlikon auf der regionalen Verbindungsstrasse ohne entsprechende Radinfrastruktur fahren würden. Die Gemeinde Dinhard hat deshalb im Rahmen der nächsten Teilrevision des regionalen Richtplans den Antrag einer anderen Wegführung gestellt.

17) Rad- und Fuss-/Wanderweg im Bereich Ortsdurchfahrt Kirch-Dinhard, Änderung Status von bestehend auf geplant

Sowohl der kommunale Fuss- und Wanderweg wie auch der kantonale Radweg im Bereich Ortsdurchfahrt Kirch-Dinhard ab der Abzweigung Noterenstrasse bis Abzweigung Grundhofstrasse sind als bestehend ausgewiesen. Dies sei nicht korrekt und solle auf geplant geändert werden.

Entscheid GR

Das Anliegen wird berücksichtigt.

Begründung

Da es sich beim Radweg um eine übergeordnete Festlegung handelt, darf diese Bestimmung nicht angepasst werden. Der kommunale Fuss-/Wanderweg wird jedoch als geplant bezeichnet.

18) Berichtigung Karteneintrag geplanter Fussweg

Der Fussweg Altikerstrasse ab Ende Trottoir bis Kreuzung Rickenbacherstrasse ist im kommunalen Verkehrsplan bereits als bestehend eingezeichnet. Dieser bestehe auf privaten Grundstücken mit Wegrecht für die Öffentlichkeit.

Entscheid GR

Der Hinweis wird entgegengenommen.

Begründung

Die Sicherung mittels Wegrecht ist ausreichend für einen bestehenden Fussweg.

19) Streichung Fuss- und Wanderweg Altikerstrasse

Der neu eingetragene Fuss- und Wanderweg von der Rickenbacherstrasse bis zur übergeordneten Fusswegverbindung sei zu streichen. Dieser bestehende Flurweg werde äusserst selten von Fussgängern benutzt. Die Altikerstrasse mit befestigtem Belag bis zum Dorfausgang und danach der Flurweg oberhalb der Liegenschaft Gerber (Altikerstrasse 82) biete die gebräuchliche und auch begangene Alternative.

Entscheid GR

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Der Fuss- und Wanderweg wird auf die Altikerstrasse umgelegt, wo er heute bereits genutzt wird.

20) Erstellung "Einfallstore"

Die Erstellung von "Einfallstoren" an folgenden Standorten sei zu begrüssen:

- Altikerstrasse / Püntweg
- Riedmühlestrasse / Im Winkel
- Welsikerstrasse / Büelstrasse
- Evtl. noch weitere an den anderen Weilern

Entscheid GR

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Der Gemeinderat nimmt das Anliegen gerne entgegen und prüft bei kommunalen Projekten die Erstellung von Eingangstoren. Er setzt sich im Zusammenhang mit den kantonalen Projekten ebenfalls dafür ein, dass an den wichtigen Stellen Einfallstore realisiert werden. Im Projekt Welsikerstrasse (Ausserdinhard bis Welsikon) ist ein solches bereits geplant.

1.3 Anhörung

Während der öffentlichen Auflage findet die Anhörung der nach- und nebeneordneten Planungsträger, namentlich der Nachbargemeinden Altikon, Dägerlen, Rickenbach, Seuzach und Thalheim sowie der Region, statt.

Die Revision wurde zur Kenntnis genommen. Keine Nachbargemeinde, mit Ausnahme der Gemeinde Thalheim, hat Einwendungen vorgebracht.

21) Regionalplanung Winterthur und Umgebung

Die Regionalplanung Winterthur und Umgebung hat folgende Bemerkungen zum Kommunalen Verkehrsplan angebracht:

- Wir begrüessen es, dass Sie den rund 40-jährigen kommunalen Verkehrsplan einer Gesamtrevision unterziehen. Neben dem regionalen Richtplan besitzt die RWU seit 2019 auch ein regionales Gesamtverkehrskonzept (rGVK mit Beschluss DV 26. Juni

2019). Sie haben einige Handlungsschwerpunkte, wie die Festlegung eines dichten Fusswegnetzes, der Infrastruktur für den Veloverkehr und einer siedlungsverträglichen Gestaltung von Strassen auf kommunaler Ebene, aufgenommen, was wir sehr begrüssen.

- In Ausser-Dinhard erfolgt eine Überlagerung "kommunale Umgestaltung Strassen" mit einer Staatsstrasse. Wir erachten dieses Engagement der Gemeinde als richtig.
- Hingegen könnten die Aussagen zum Thema Parkierung (namentlich der Pflichtparkplätze) aussagekräftiger sein.

Entscheid GR

Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Gemeinde Dinhard verfügt zur Zeit über keine einheitliche Regelung zur Parkplatzbewirtschaftung. Es besteht auch keine Regelung hierzu in der BZO. Die Möglichkeit zur Einführung einer Parkplatzbewirtschaftung ist in der Polizeiverordnung gegeben und könnte da unter Berücksichtigung akustischer Prinzipien her jederzeit erfolgen.

22) Gemeinde Thalheim

Die Gemeinde Thalheim hat festgestellt, dass sich die eingezeichnete kommunale Sammelstrasse bei der Strasse Ifang (zwischen der Rickenbacherstrasse und Stationsstrasse) nicht mehr im Gemeindegebiet der Gemeinde Dinhard befindet. Dieser Strassenabschnitt ist zu entfernen.

Entscheid GR

Dieses Anliegen wird berücksichtigt.

2 TEILRICHTPLAN SIEDLUNG WELSIKON

2.1 Kantonale Vorprüfung

Stellungnahme ARE

Das ARE hat mit Vorprüfungsbericht vom 24. August 2020 zur kommunalen Richtplanrevision Stellung genommen und darin 8 Anträge und Hinweise zum Teilrichtplan Siedlung Welsikon formuliert, welche im Folgenden behandelt werden und gegebenenfalls in die Vorlage einfließen.

1) Genehmigungsgremium

Redaktioneller Hinweis zum zweiten Absatz unter Marginale "Verbindlichkeit und rechtliche Bedeutung": "Der Richtplan muss an der Gemeindeversammlung festgesetzt und vom Regierungsrat von der Baudirektion genehmigt werden."

Entscheid

Das Anliegen wird berücksichtigt.

2) Übergeordnete Festlegung

In der Legende zum Ausschnitt des kantonalen Richtplans sind nicht sämtliche Festlegungen abgebildet, namentlich fehlen die Inhalte Versorgung, Entsorgung. Es wird empfohlen, die Legende im Sinne der Erwägungen nachzuführen.

Entscheid

Das Anliegen wird berücksichtigt.

3) Ortsbildschutzgebiet

Redaktioneller Hinweis zu Marginale "Festlegung": "Kernzone Ortsbildschutzgebiet Welsikon".

Entscheid

Das Anliegen wird berücksichtigt.

4) Nutzungsdichte Wohnen

Die Festlegungen des Siedlungsrandes im Gebiet Schiben sind auf das Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan anzupassen und es ist im Richtplantext im Kap. 4.5 "Entwicklungsgebiet" darauf hinzuweisen, dass die definitive Festlegung des Siedlungsrandes mit der Revision der Nutzungsplanung erfolgt und dannzumal begründet wird.

Weiter ist auf die Zuteilung zum Wohngebiet mit mittlerer Dichte im Bereich des Landschaftsschutzobjekts zu verzichten.

Entscheid

Das Anliegen wird teilweise berücksichtigt.

Die Zuteilung von mittlerer Dichte wird auf die Bereiche ausserhalb des Landschaftsschutzgebiets beschränkt.

Mit der Einzonung des Gebiets Schiben soll unter die Lücke im Siedlungsgebiet geschlossen werden und ein zweckmässiger Abschluss zum Landwirtschaftsgebiet gefunden werden. Das im kantonalen Richtplan bezeichnete Siedlungsgebiet erscheint diesbezüglich nicht

zweckmässig, da es die effektiven Gegebenheiten aufgrund der Grossmassstäblichkeit nicht ausreichend berücksichtigt. So befinden sich Teile der bestehenden Bauzonen nicht im Siedlungsgebiet. Der definitive Siedlungsrand wird im Rahmen der Nutzungsplanung, an welcher die Einzonung des Gebiets Schiben vorgesehen ist, festgelegt und begründet. Der Siedlungsrand wird daher nicht auf das Siedlungsgebiet gemäss kantonalen angepasst, der Bereich des Entwicklungsgebiets, welcher sich nicht im Siedlungsgebiet gemäss kantonalen Richtplan befindet, wird aber entsprechend dargestellt und bezeichnet.

5) Siedlungsränder

Aufgrund der angrenzenden Lage des Ortsteils Welsikon an ein Landschaftsförderungsgebiet ist mindestens der Abschnitt des Siedlungsrandes im Bereich des Entwicklungsgebiets mit einem entsprechenden Karteneintrag zu versehen.

Entscheid

Das Anliegen wird berücksichtigt.

6) Hochwasser

Für den Perimeter der Richtplankarte Welsikon (Teilrichtplan Siedlung Welsikon) ist zu prüfen, ob im Rahmen der Revision des kommunalen Teilrichtplans Siedlung Welsikon zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes entsprechende Festlegungen ergriffen werden müssen. Über das Ergebnis ist im Richtplantext Auskunft zu geben.

Entscheid

Dieses Anliegen wird berücksichtigt.

Die Problematik lokalen Vernässungen in Welsikon ist bekannt. Diese ist bei allen Realisierungen wie anhin zu berücksichtigen.

7) Aktionsplan Siedlung

Der Aktionsplan Siedlung sieht zur Umsetzung der kommunalen Richtplaninhalte Siedlung eine Einzonung des Entwicklungsgebiets Schiben mit entsprechenden qualitätssichernden Gestaltungs- und Nutzungsvorgaben ab 2025 vor. Die Ausscheidung von Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan ist für eine Einzonung jedoch nicht hinreichend. Mittels entsprechendem Bedarfsnachweis wird darzulegen sein, dass die Anforderungen gemäss Art. 15 Abs. 4 RPG kumulativ erfüllt sind.

Aufgrund des ausgewiesenen hohen Entwicklungspotenzials in den bestehenden Bauzonen wird der angegebene Zeithorizont (ab 2025) für eine Zuweisung des Entwicklungsgebiets Schiben zu einer Bauzone daher als zu verfrüht erachtet. Es soll vielmehr von einem langfristigen Horizont (ab 2035) gesprochen werden.

Entscheid

Dieses Anliegen wird berücksichtigt.

8) Grundwasser

In den Richtplantext ist aufzunehmen, dass sich die Siedlung Welsikon zu einem grossen Teil im Gewässerschutzbereich Au befindet und was dies für die Bewilligung von Tiefbauten bedeutet.

Entscheid

Dieses Anliegen wird im Richtplantext ergänzt.

2.2 Öffentliche Auflage

Die Revisionsvorlage der kommunalen Richtplanung liegt vom 8. Januar bis 9. März 2022 während 60 Tagen öffentlich auf.

Während dieser Zeit kann jedermann sich zur Vorlage äussern. Es sind insgesamt 4 Schreiben mit 6 Einwendungen eingegangen.

9) Verzicht auf Strukturierungsgebiet Quellengrund

Das Gebiet Quellengrund sei nicht als Strukturierungsgebiet zu kennzeichnen. Der Antrag wird wie folgt begründet:

- *"In Wohngebieten mit Strukturierung kann die Gemeinde in der Bau- und Zonenordnung eine Quartiererhaltungszone festlegen, um die bestehende Struktur zu sichern."*
Mit der im Richtplantext unter Kapitel 4.3 gewählten Kann-Formulierung bezüglich der Bauvorschriften im Wohngebiet mit Strukturierung sei nicht sichergestellt, dass das Ziel auch wirklich verfolgt werde.
- Die heutigen Bauten sind Mitte / 2. Hälfte der 80er-Jahre erstellt worden, also rund 35-jährig. Ersatzbauten seien innerhalb der im kommunalen Teilrichtplan Siedlung Welsikon gemachten Aussage bezüglich Entwicklungszeitraum von 20 – 25 Jahre aufgrund der bestehenden Bauweise und zusammenhängenden Baukörpern wenig realistisch.
- Zusätzliche mögliche Vorschriften in der BZO verhindere unter Umständen interessante architektonische Entwicklungen der bestehenden Gebäudekörper auf den zum Teil unterdurchschnittlich ausgenutzten Parzellen im Gebiet Quellengrund und widerspreche somit dem grundlegenden Gedanken der Verdichtung.
- Eine heute eingeführte Zone mit Strukturierung sei schwieriger aus einem künftigen kommunalen Richtplan zu entfernen als hinzuzufügen. Somit bestehe die grosse Wahrscheinlichkeit, dass eine bereits jetzt eingeführte Strukturierungszone zukünftige Entwicklungen und Anforderungen an Wohnzonen verhindere. Demgegenüber kann auch in einem nächsten kommunalen Richtplan, falls gewünscht, eine entsprechende Zone eingeführt werden.

Entscheid GR

Das Anliegen wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Aufgrund der schmalen Parzellenstruktur auf dem Gebiet Quellengrund können aktuell beinahe keine architektonischen Entwicklungen stattfinden. Weiter können die erhöhten Anforderungen bezüglich der Energienutzung (z.B. Erdsondenwärmepumpen etc.) nicht vollumfänglich ermöglicht werden. Mittels der Bezeichnung eines Strukturierungsgebiets könnte dieser Problematik entgegengewirkt werden, ohne die charakteristische Nutzungsstruktur und Qualität des Gebiets zu zerstören. So erlauben Strukturierungszonen beispielsweise eine erhöhte Ausnutzung des Gebiets, indem geringere Grenzabstände festgelegt werden können. Spezifischere Bestimmungen können allerdings erst nachgelagert mittels BZO ausgearbeitet und gesichert werden.

10) Entwässerung Entwicklungsgebiet Schiben

Bei der zukünftigen Einzonung des Entwicklungsgebietes Schiben werde sich die Frage der Siedlungsentwässerung stellen. Ein mögliches Szenario im Umgang mit dem Meteorwasser könne die Entwässerung durch die Parzelle Kat. Nr. 3035 unter dem Bahndamm durch (ehemals Plattwiesgraben) zum Rückhaltebecken Parzelle Kat. Nr. 2980 und von dort aus Richtung Dinhard sein. Die Leitung durch die Landwirtschaftszone in Richtung Dinhard zeige ein sehr geringes Gefälle auf, sei schadhaft und weise einen Durchmesser von 200 mm auf (im GIS Weinland sei diese fälschlicherweise mit 300 mm angegeben). Das Rückhaltebecken sei mit grosser Wahrscheinlichkeit zu klein dimensioniert, um die Leitung wesentlich zu entlasten. Die Leitung könne das voraussichtlich anfallende Wasservolumen nicht aufnehmen und müsse deutlich vergrössert werden. Die Befürchtung des Antragstellers sei, dass das AWEL zu einem offenen Graben und somit ein öffentliches Gewässer mitten durch das Kulturland gegen Dinhard tendiere.

Es sei deshalb gewünscht zu prüfen, ob das Wasser über eine Alternativroute zum Ziegelweiher (Hindernis Bahndamm/Unterführung) zusätzlich verteilt werden könne. Diese Thematik sei seinerzeit im Zusammenhang mit der Hochwassersituation rund um den Bahnhof und der Entlastungsleitung entlang des Bahndamms, sowie der Überbauung der Parzelle Kat. Nr. 3035 entlang der Seuzacherstrasse unter anderem mit Herrn Felix Wilhelm, INGESA (ehemals Bachmann – Stegemann Partner, Andelfingen) behandelt worden und mündete unter anderem im Vorschlag zur Entwässerung des Aeschgrabens Richtung Seuzach. Diese Problematik solle vor Augen gehalten werden.

Entscheid GR

Das Anliegen wird im Rahmen der Richtplanung nicht berücksichtigt.

Begründung

Die Hochwasserproblematik östlich des Bahnhofs Welsikon ist bekannt. Da es sich um eine komplexe Aufgabe handelt, muss das An-

liegen im Rahmen eines zukünftigen Hochwasserschutzkonzeptes gelöst werden. Was für konkrete Massnahmen dies beinhaltet, wird sich mit der genauen Analyse zeigen.

11) Teilweise Zonenänderung Entwicklungsgebiet Schiben

Im kommunalen Teilrichtplan Siedlung Welsikon werden unter Kapitel 4.5 bereits zwei Möglichkeiten für eine Umzonung im Entwicklungsgebiet Schiben beschreiben und vorgeschlagen. Bei beiden Optionen sind 2-geschössige Mehrfamilienhäuser vorgesehen.

Die Parzelle Kat. Nr. 2869 sei als W1, wie die bestehende Wohnzone an der Neuwingertenstrasse, einzuzonen. Die MIV-Erschliessung solle durch die Verlängerung der Neuwingertenstrasse erfolgen. Die Parzelle Kat. Nr. 2641, 2805 und 2917 seien als W2 oder als Kernzone aufzunehmen, passend zu den umliegenden Liegenschaften. Für diese solle die MIV-Erschliessung über den Trottenrain erfolgen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

- Mit der Aufnahme dieser Variante könne bei der Entwicklung des Gebiets Schiben auf das bestehende Wohneigentum an der Neuwingertenstrasse Rücksicht genommen werden.
- Die Verkehrssituation an der Neuwingertenstrasse bleibe durch eine W1 Zone weiterhin bestehend. Bereits heute seien teilweise Ausweichmanöver auf das Trottoir nötig, damit das Kreuzen bei Gegenverkehr oder das Vorbeifahren an parkierten Fahrzeugen möglich sei.
- Bei den vorgeschlagenen Optionen gehe man von zusätzlich 48 bis 60 Wohneinheiten (8 bis 10 MFH à 6 Wohneinheiten) aus, welche täglich einen Zusatzverkehr von rund 60 Autos (ohne Einberechnung von Besuchern und Logistikunternehmen) in der schmalen Quartierstrasse Neuwingertenstrasse mit sich bringen würden. Mit der Einzonung als W1 kann die Verkehrsdichte auf 25 bis 35 Autobewegungen (20 Wohneinheiten, EFH) eingeschränkt werden.
- Mit der Einzonung als W1 könne das bestehende Wohngebiet "Neuwingerten" (W1) architektonisch erhalten bleiben. Die gewohnte Wohn- und Lebensqualität könne ebenfalls beibehalten werden.

Entscheid GR

Das Anliegen wird im Rahmen der Richtplanung nicht berücksichtigt.

Begründung

Die Variantenstudie dient lediglich einer Plausibilisierung der künftig möglichen Entwicklung. Die konkrete Einzonung des Entwicklungsgebiets Schiben wird erst Bestandteil einer nachfolgenden BZO-Revision. Dabei ist es offen, ob eine Einzonung mit sehr geringer Dichte (Einfamilienhäuser) durch den Kanton genehmigt werden würde. Weiter sind die Details zur Erschliessung des Gebiets erst bei einer konkreten Projektausarbeitung zu analysieren.

12) Zonenänderung Entwicklungsgebiet Schiben

Das Entwicklungsgebiet Schiben sei als Wohnzone W1 einzuzonen. Es sei weder eine Erweiterung der Kernzone bzw. Wohnzone W2 vorzunehmen noch den Bau von Mehrfamilienhäusern zu ermöglichen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

- Auch mit der Einzonung des Entwicklungsgebiets Schiben in Wohnzone W1 können noch ungefähr 40 bis 50 Wohneinheiten realisiert werden, was einer vertretbaren annehmbaren Umweltbelastung gleichkommt. Die Einzonung der gesamten Fläche in Wohnzone W2 bzw. Kernzone führe zu erheblichen Mehrverkehr. Es fehlen geeignete Zufahren zu den Wohneinheiten. Die Quartierplanung sei ungenügend und die Planung einer Verkehrsinfrastruktur sei nicht vorhanden. Bei 80 Wohneinheiten sei voraussichtlich mit ungefähr 150 Fahrzeugen zu rechnen. Ausserdem werde für die kommenden Jahre eine Zunahme von bis zu 30 % des Individualverkehrs durch das Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Gesamtverkehrskonzept Kanton Zürich (Planungshorizont 2030), prognostiziert.
- Des Weiteren seien noch immer genügend geeignete Flächen innerhalb der bestehenden Kernzonen für eine massvolle Verdichtung vorhanden. Das Verdichtungsziel der Raumplanung habe primär in den bereits bestehenden Bauzonen zu erfolgen. Wenn keine Mehrfamilienhäuser gebaut werden, werde auch dem Erhalt des Ortbildschutzes Rechnung getragen.

Entscheid GR

Das Anliegen wird nicht im Rahmen der Revision des kommunalen Teilrichtplans Siedlung Welsikon berücksichtigt.

Begründung

Die Einzonung des Entwicklungsgebiets Schiben wird erst im Rahmen einer nachgelagerten BZO-Revision thematisiert. Grundsätzlich besteht jedoch die Haltung, dass Einzonungen nur mit der Einhaltung des Verdichtungsziels einhergehen, weshalb eine Wohnzone W1 eher schwierig zu begründen wird. Solange genügend Innenreserven in der Gemeinde Dinhard vorhanden sind, ist eine Einzonung des Gebiets Schiben zudem eher nicht genehmigungsfähig.

13) Verzicht auf Erschliessung Entwicklungsgebiet Schibe über Trottenrain

Die Erschliessung für das Entwicklungsgebiet Schiben solle von Westen über die Quartierstrasse Neuwingertenstrasse erfolgen, welche vorgängig auszubauen sei (Tempo 30). Die Erschliessung sei nicht über den Trottenrain zu erstellen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

- Um den Mehrverkehr zu bewältigen, sei der Trottenrain verkehrstechnisch unzureichend ausgebaut. Zudem seien die Platzverhältnisse (Trottoir, Schulweg) äusserst eng und für den zu erwartenden Verkehr ungenügend. Ausserdem fehle ein Parkplatzkonzept. Es könne immer wieder festgestellt werden, dass die Motorfahrzeuge auf dem Trottoir abgestellt werden.

Die Einfahrt von Trottenrain in die Seuzacherstrasse sei unübersichtlich. Die geplante Zufahrt bzw. Wegfahrt über den Trottenrain führe zu einer Verschärfung von heiklen Verkehrssituationen. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen gefährde die Sicherheit des Trottenrains als bedeutender Kindergarten- und Schulweg.

Entscheid GR

Das Anliegen wird nicht im Rahmen der Revision des kommunalen Teilrichtplans Siedlung Welsikon berücksichtigt.

Begründung

Die Erschliessung des Gebiets Schiben wird erst bei einer konkreten Projektausarbeitung vertieft thematisiert.

14) Urnenabstimmung

Es wird um Durchführung einer Urnenabstimmung für das Geschäft des Teilrichtplans Siedlung Welsikon beantragt.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

- In Anbetracht der Wichtigkeit des Geschäftes (Planungshorizont 2025 bis 2035) sei eine Urnenabstimmung anzuzeigen. An einer Urnenabstimmung nehmen durchschnittlich mehr Stimmberechtigte teil als an einer Gemeindeversammlung, weshalb das Ergebnis einer Urnenabstimmung breiter abgestützt sei und den Willen der Bevölkerung widerspiegeln.

Entscheid GR

Das Anliegen kann nicht unmittelbar berücksichtigt werden.

Begründung

Die Festsetzung einer Richtplanrevision erfolgt gemäss Gemeindeordnung durch die Gemeindeversammlung. Für die Überweisung des Geschäfts an die Urne ist ein Antrag einer Stimmbürgerin / eines Stimmbürgers an der Gemeindeversammlung notwendig. Nach erfolgter Schlussabstimmung über ein Geschäft kann gemäss Kantonsverfassung Art. 86, Abs. 3 ein Drittel der Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung beschliessen, dass der Beschluss der Versammlung (Zustimmung oder Ablehnung des Geschäfts) der nachträglichen Urnenabstimmung unterstellt wird. Der Antrag auf nachträgliche Urnenabstimmung muss noch in derselben Versammlung gestellt werden.

2.3 Anhörung

Während der öffentlichen Auflage findet die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger, namentlich der Nachbargemeinden Altikon, Dägerlen, Rickenbach, Seuzach und Thalheim sowie der Region, statt.

Die Revision wurde zur Kenntnis genommen und keine Nachbargemeinde hat Einwendungen vorgebracht.

15) Regionalplanung Winterthur und Umgebung

Die Regionalplanung Winterthur und Umgebung hat folgende Bemerkungen angebracht:

- Wir erachten die Konzentration im Bereich Siedlung auf den Ortsteil Welsikon angesichts des einzigen Entwicklungsgebietes als vertretbar. Festlegungen, wie die des "Naturnahen Siedlungsrandes" oder des "Wohngebietes mit Strukturhaltung", könnten selbstverständlich auch in anderen Siedlungsteilen zur Anwendung kommen.
- Betreffend die Dichtestufen ist sicherzustellen, dass die Werte der Stufe "mittlere Dichte" gemäss regionalem Richtplan eingehalten werden. Die Bezeichnung "Wohngebiet mit niedriger Dichte" im kommunalen Siedlungsplan ist deshalb zu präzisieren (d.h. Einhaltung der Minimaldichte $1.6 \text{ m}^3/\text{m}^2$ Baumassenziffer).
- Die RWU hat sich im Rahmen der Gesamtrevision des kantonalen Richtplans für eine erschliessungstechnisch sinnvolle Gebietsausscheidung ausgesprochen und begrüsst daher, dass für die sachgemässe Findung der Gebietsabgrenzung im Nutzungsverfahren ein genügender Anordnungsspielraum verbleibt.

Entscheid GR

Antrag wird bereits berücksichtigt.

Begründung

Im westlichen Teil von Welsikon (Steinbüel und Altwingerten) wird bewusst eine niedrigere Nutzungsdichte angestrebt als in den angrenzenden Wohngebieten, da diese Einfamilienhausquartier ihren Charakter erhalten sollen. Aufgrund der grosszügigen Dimensionierungsmöglichkeiten gemäss heutiger BZO in der W1 Zone (ÜZ 30%, eingeschossig), entsteht dabei kein Widerspruch zur übergeordneten Bestimmung des regionalen Richtplans (Minimaldichte $1.6 \text{ m}^3/\text{m}^2$ Baumassenziffer).